

**SATZUNG**  
der  
**Deutsche Gesellschaft für Nährstoffmedizin und Prävention (DGNP) e.V.**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Name und Sitz**

Die „**Deutsche Gesellschaft für Nährstoffmedizin und Prävention e.V.**“, nachfolgend als „**DGNP**“ bezeichnet, ist ein im Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in Braunschweig.

**§ 2 Zweck und Tätigkeit der DGNP**

(1) Zweck der DGNP ist

die Förderung der Prävention und Therapie von Erkrankungen, d.h. unter Berücksichtigung aller Einflussfaktoren, insbesondere der Ernährung, der Bewegung, der Suchtentwöhnung, der Hygiene und der Umweltbedingungen.

**Die DGNP hat sich zum Ziel gesetzt:**

- die Forschung auf dem Gebiet der Prävention und Therapie von Erkrankungen zu fördern und deren Erkenntnisse zu sammeln, zu bewerten und verfügbar zu machen,
- die Aufklärung und Beratung zur Prävention und Therapie von Erkrankungen voranzubringen, deren Qualität zu sichern und dadurch die Gesundheit der Bevölkerung zu fördern.

**(2) Die DGNP erfüllt ihre Aufgabe durch:**

- umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit, z. B. Durchführung von Fortbildungs-, Multiplikatoren- und Informationsveranstaltungen, Herausgabe von Publikationen, Betrieb von Informationsportalen,
- die Herstellung und Vertiefung der interdisziplinären Beziehungen zu anderen Institutionen, die auf dem Gebiet der Prävention und Therapie von Erkrankungen arbeiten,
- Weiterbildung von Ärzten und medizinischem Personal,
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch Vergabe von Stipendien zur Durchführung von wissenschaftlichen Studien im In- und Ausland,
- Vergabe eines Forschungspreises für richtungsweisende Arbeiten.

**II. Mitgliedschaft in der DGNP**

**§ 3 Arten der Mitgliedschaft**

(1) Ordentliches Mitglied der DGNP kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.

(2) Neben den ordentlichen Mitgliedern gibt es noch sog. Fördermitglieder. Fördermitglieder können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen, Vereine, Verbände, Behörden, Körperschaften, Stiftungen, Anstalten und sonstige Vereinigungen sowie Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen werden.

(3) Daneben gibt es sog. Ehrenmitglieder, d.h. natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um die DGNP oder den Zweck der DGNP erworben haben.

(4) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder gelten nicht als ordentliche Mitglieder der DGNP.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in die DGNP. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen und bedarf der Klarstellung, ob eine Aufnahme als ordentliches Mitglied oder als Fördermitglied angestrebt wird.

(2) Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Über die Aufnahme als Fördermitglied entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen. Hierzu bedarf eines schriftlichen Vorschlags mit ausreichender Darstellung der Verdienste dieser Person. Das Vorschlagsrecht für die Aufnahme von Ehrenmitgliedern steht allen ordentlichen Mitgliedern zu.

(5) Der Eintritt eines Mitglieds wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

(6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung durch das zuständige Organ, Mitglied oder nicht ständige Organ ist nicht anfechtbar.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung der DGNP, Kündigung (Austritt), Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

(2) Die Aufgabe der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur durch Kündigung seitens des Mitglieds und nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ende eines Geschäftsjahres in schriftlicher Form vorliegen.

(3) Der Ausschluss ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen oder (beispielsweise bei einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren) ansonsten in geeigneter Form den über den Ausschluss abstimgenden Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich an die letzte der DGNP bekannte Anschrift des Mitglieds schriftlich bekannt gemacht werden.

(4) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus der DGNP aus. **Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied**

- mit 6 fortlaufenden Monatsbeiträgen im Rückstand ist oder
- mit einem Jahresbeitrag 6 Monate im Rückstand ist

und die rückständige Beitragssumme auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss schriftlich an die letzte der DGNP bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

(1) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(2) Die jeweilige Höhe des Beitrags und den Zahlungszeitpunkt bestimmt die Mitgliederversammlung. Diese kann im Einzelfall Beiträge stunden oder Befreiung von der Beitragspflicht gewähren.

(3) Mitgliedsbeiträge sind auch für dasjenige Kalenderjahr in voller Höhe zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft endet.

## **III. Organe der DGNP**

### **§ 7 Ständige Organe**

**Ständige Organe der DGNP sind**

- der Vorstand (§ 8 der Satzung)
- die Mitgliederversammlung (§ 9 der Satzung)

### **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht nach Bestimmung der Mitgliederversammlung aus einer oder mehreren Personen. Sind mehrere Personen als Vorstand bestellt, ist jedes Vorstandsmitglied befugt, die DGNP allein zu vertreten.

(2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder der DGNP. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist jederzeit möglich.

(3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet jedenfalls mit seinem Ausscheiden.

(4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er hat jedoch Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**(6) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 S. 2 BGB), dass**

- zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte),
  - zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000 Euro (in Worten: fünftausend Euro),
  - zur Abgabe von Garantien, Bürgschaften oder Stellung anderer Sicherheiten,
  - zur Veräußerung des Vereinsvermögens als ganzes oder zu einem wesentlichen Teil,
  - zum Abschluss von Anstellungsverträgen,
  - zur Verfügung über gewerbliche Schutzrechte einschließlich der lizenzweisen Einräumung von Rechten an Schutzrechten,
  - zum Abschluss von Dauerschuldverhältnissen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr oder
  - zu sonstigen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen, soweit diese im Einzelfall einen Rahmen von 5.000 Euro (in Worten: fünftausend Euro) überschreiten,
- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.**

## § 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahrs, (sog. ordentliche Mitgliederversammlung); zudem
- bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds (binnen drei Monaten) oder
- wenn es das Interesse der DGNP erfordert oder
- wenn dies von mindestens 25 v. H. der ordentlichen Mitglieder der DGNP unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt wird. Diesem Verlangen ist seitens des Vorstands binnen sechs Wochen zu entsprechen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte der DGNP bekannte Mitgliederanschrift. Ein Versand per Email an die letzte bekannte Emailadresse des Mitglieds wahrt die Schriftform der Einladung, wenn sich das Mitglied zuvor ausdrücklich damit einverstanden erklärt hat, solche Einladungen lediglich per Email zu erhalten; das Mitglied ist berechtigt, eine solche Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die Berufung der Versammlung muss den vorgesehenen Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen und Angaben über Ort und Beginn der Versammlung enthalten.

(3) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

(4) Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, haben jedoch kein Stimmrecht.

(5) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag der Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, sowie zur Beschlussfassung über die Auflösung des DGNP ist jeweils eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen werden nicht mitgezählt und gelten für die Ermittlung der Mehrheiten weder als Ja-Stimmen noch als Nein-Stimmen.

(7) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand geleitet. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer, der vom Versammlungsleiter bestimmt wird, zu unterzeichnen. Wenn mehrere Versammlungsleiter und/ oder mehrere Protokollführer tätig waren, unterzeichnet jeweils der letzte Versammlungsleiter und/oder letzte Protokollführer die gesamte Niederschrift.

(8) Die Mitgliederversammlung hat – neben den in dieser Satzung bereits ausdrücklich genannten Aufgaben – insbesondere auch folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme von Berichten (insbesondere von Vorstandsberichten) und erforderlichenfalls deren Erörterung
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen

## **§ 10 Nicht-ständige Organe**

(1) Neben den ständigen Organen (vgl. § 7 der Satzung) können Ausschüsse, Kommissionen, Kuratorien, Beiräte und/ oder sog. Vertreter mit besonderen Aufgaben durch Beschluss der Mitgliederversammlung als Nicht-ständige Organe eingesetzt werden.

(2) Überträgt die Mitgliederversammlung einem solchen Nicht-ständigen Organ Aufgaben, die satzungsgemäß der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, so übt dieses Nicht-ständige Organ – soweit gesetzlich zulässig - für die Dauer seiner Berufung solche Aufgaben unter Ausschluss der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung aus. Die Mitgliederversammlung ist jedoch jederzeit berechtigt, durch Beschluss Nicht-ständige Organe abzuberufen oder deren Aufgaben wieder an sich zu ziehen.

## **IV. Keine Umwandlung; Auflösung der DGNP**

### **§ 11 Keine Umwandlung**

Die DGNP kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen; ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

### **§ 12 Auflösung**

(1) Die DGNP kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 9 Abs. 6 der Satzung) aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

(3) Das Vereinsvermögen fällt an das Robert Koch-Institut, Berlin

**Hannover, den 18.10.2008**